

# GR\_GERICHTE PKG 2001 21

GR Gerichte, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_21)

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 21

103 Empfängers gar nicht befasst, muss sich diese Frage in jedem Fall – unabhängig davon, ob es sich bei der Pfändungsankündigung um eine Betreuungsurkunde im engeren technischen Sinn handelt oder nicht – nach Art. 64–66 SchKG beantworten (vgl. Ernst Jeker, Die Zustellung der Betreuungsurkunden nach schweizerischem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Diss., Bern 1943, S. 8–11). Das Gesetz unterscheidet die Zustellung an natürliche Personen und juristische Personen. a) Die Betreuungsurkunden werden dem Schuldner in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen. Wird keine der erwähnten Personen angetroffen, so ist die Betreuungsurkunde zuhanden des Schuldners einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zu übergeben. Steht der Schuldner unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so sind die Betreuungsurkunden gemäss Art. 68c Abs. 1 SchKG dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen; hat er keinen gesetzlichen Vertreter, so werden sie der zuständigen Vormundschaftsbehörde zugestellt. Bei den physischen, natürlichen Personen befasst sich das Gesetz selbst demnach nur mit der Zustellung an den Schuldner persönlich (Art. 64 Abs. 1 1. Satz), für den Fall seiner Nichterreichbarkeit mit der Ersatzzustellung an andere Personen (Art. 64 Abs. 1 2. Satz) und mit der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter (Art. 68c Abs. 1), jedoch nicht mit der Zustellung an einen Bevollmächtigten. Daraus ableiten zu wollen, das Gesetz verbiete jegliche Zustellung an einen gewillkürten, das heisst vertraglich bestellten Vertreter, ist voreilig. Nach weit verbreiteter Meinung kann eine natürliche Person als Schuldner einen Vertreter zur Entgegennahme von Betreuungsurkunden bestimmen. Diese Bevollmächtigung ist zwangsvollstreckungsrechtlich wirksam, wenn der Vertreter ausdrücklich zur Entgegennahme von Betreibungsakten ermächtigt wird oder ihm eine Generalvollmacht ausgestellt wird (Jeker, a. a. O., S. 38 f.; Jolanta Kren Kostkiewicz in BISchK 1996 S. 215; Angst, a. a. O., N. 6 zu Art. 64 SchKG; Fritzsche/Walder, a. a. O., § 14 Rz 16; Roger Zäch, Berner Kommentar, Bern 1990, N 91/93 zu Vorbemerkungen zu Art. 32–40 OR; Robert Joos, Handbuch für die Betreibungsbeamten der Schweiz, Wädenswil 1964, S. 90; BISchK 1989 Nr. 27; BGE 43 III

### E. 22

– Konkursöffnung nach angeordneter Versteigerung (Art. 170 SchKG, Art. 293 SchKG). Der Konkursrichter kann eine vom Betreibungsamt bereits angeordnete Versteigerung nicht verbieten. Zu den vorsorglichen Massnahmen des Konkursrichters und des Nachlassrichters (Erw. 2). – Zur Verwendung von amtlichen Formularen im Betreibungsverfahren (Art. 61

Abs. 2 VZG). Die Zuschlagsprotokolle bei einer Versteigerung sind jedenfalls dann rechts- wirksam, wenn sie die Vorgaben von Art. 61 Abs. 2 VZG einhalten und eine Verbindung zum Formular VZG 13 of- fenkundig ist (Erw. 3.d). – Eine kantonalrechtliche Grundbuchsperrung kann den zwangsvollstreckungsrechtlichen Zuschlag nicht verhin- dern (Erw. 3.d). Aus den Erwägungen: 2. Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die Durch- führung der Versteigerung hätte aus konkurs- beziehungsweise nachlass- rechtlichen Gründen unterbleiben müssen. Dieser Ansicht ist aus mehreren Gründen nicht beizupflichten. a) Der Einwand scheidet schon am Umstand, dass der Bezirksge- richtspräsident dem Betreibungsamt tatsächlich weder direkt noch indirekt verboten hat, die Versteigerung durchzuführen und das Baurechtsgrund-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.